

Artikel 18  
Änderung des Waldgesetzes für  
das Land Sachsen-Anhalt

Das Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Landeszentrum Wald“.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald darf nur mit der Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.“

3. § 26 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Untere Forstbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

4. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a  
Landeszentrum Wald

(1) Das Landeszentrum Wald ist forstliche Fachbehörde und unterstützt die oberste und die obere Forstbehörde sowie die unteren Forstbehörden bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben.

(2) Das Landeszentrum Wald hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, neben den Forstbehörden, soweit forstliche Belange wesentlich berührt sind,
2. Betreuung für den Privat- und Körperschaftswald,
3. forstliche Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung des Anliegens der Erhaltung und des Schutzes des Waldes und der Belange der Forstwirtschaft an die Bevölkerung,

4. fachliche Unterstützung der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Forstbereich,
5. Schaffung von Planungsgrundlagen für eine langfristige Anpassung der Waldstruktur an die natürlichen Verhältnisse und die absehbaren klimatischen Veränderungen.“